



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 11.02.2025

Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/279/2025	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	24.02.2025	

Betreff:

Geschäftsordnung für den Kreistag Aichach-Friedberg 2020-2026;
Änderung der Anzahl der Stellvertretungen in Ausschüssen und Beiräten

Anlagen

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

Kreistag 10.02.2025

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:

<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt

2. Deckungsvorschlag:

3. Folgekosten:

- Personalkosten:
- Sach- und Unterhaltskosten:
- Finanzierungskosten:
- Sonstiges:

Sachverhalt:

Die Freie Wähler-Kreistagsfraktion reichte am 20.01.2025 einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung ein. Es wurde beantragt, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass in allen Ausschüssen und Beiräten (Ergänzung des Antrags in der Sitzung) neben dem ordentlichen Mitglied zwei Stellvertretungen eingerichtet werden können. Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 10.02.2025 den Antrag anzunehmen und beauftragte die Verwaltung, einen Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages vorzubereiten, der in allen Ausschüssen (Ausnahme Jugendhilfeausschuss) und auch im Sportbeirat jeweils zwei Stellvertretungen ermöglicht.

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung des Kreistages 2020 – 2026 (zuletzt geändert am 19.02.2024) ist die Bestellung von zwei Stellvertretungen nur für den Kreisausschuss vorgesehen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 GeschO).

Beim Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Derzeit ist geregelt, dass für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestimmt wird (§ 35 Satz 2 GeschO). Diese Passage wäre auf „mindestens eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ zu ändern.

Für die weiteren beschließenden oder vorberatenden Ausschüsse (einschließlich Werkausschuss) ist die Regelung, wonach eine/ein zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter namentlich bestimmt wird, derzeit ausgeschlossen (§ 36 Abs. 2 Halbsatz 2 GeschO). Dieser Halbsatz wäre dahingehend zu ändern, dass eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter namentlich bestimmt wird und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter namentlich bestimmt werden können.

Beim Jugendhilfeausschuss handelt es sich ebenfalls um einen gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss, dessen Zusammensetzung durch das SGB VIII und das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geregelt ist. Demnach ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. Es können aufgrund dieses Gesetzeswortlauts keine weiteren Stellvertreter benannt werden.

Beim Sportbeirat handelt es sich nicht um einen Ausschuss im o.g. Sinn. Dieser ist ein Beirat der die Verwaltung bei ihrer laufenden Tätigkeit und bei der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse berät. Sowohl in § 43 der Geschäftsordnung des Kreistages, als auch in der Geschäftsordnung des Sportbeirates ist die Vertretung der Kreistagsmitglieder nicht konkret geregelt. Somit können zusätzliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, ohne die Geschäftsordnungen ändern zu müssen.

Sollte die Geschäftsordnung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, geändert werden, wäre in der nächsten Sitzung des Kreistages am 26.05.2025 über die personenbezogene Besetzung einer weiteren Stellvertretung in den jeweiligen Ausschüssen zu entscheiden. Hierzu wird die Verwaltung die Fraktionen rechtzeitig um Nennung von Vorschlägen bitten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung eine neue Textfassung der Geschäftsordnung erstellen und in das Ratsinformationssystem einstellen.

Beschlussvorschlag:

§ 35 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Aichach-Friedberg 2020 – 2026 erhält ab sofort nachfolgende neue Fassung:

„Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied mindestens eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.“

§ 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Aichach-Friedberg 2020 – 2026 erhält ab sofort nachfolgende neue Fassung:

„Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und des Werkausschusses gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter namentlich bestimmt wird und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter namentlich bestimmt werden können.“

Georg Großhauser